



Steigerungsbedingungen

(für die Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen)

Öffentliche Versteigerung gemäss Art. 125 – 129 SchKG

Landw. Motorkarren:

AEBI TT 33, rot, Km-Stand: 5'575 Arbeitsstunden; 1. Inv. 18.05.1987, Stamm-Nr. 915.065.156, ausgelöst, StVa 07.11.2019

1. Es findet eine **einmalige Steigerung** statt.
2. Der Zuschlag wird der bzw. dem Meistbietenden, nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebots erteilt.
3. Der Zuschlagspreis ist sofort bar zu bezahlen. Die Übergabe der ersteigerten Sachen erfolgt erst nach Bezahlung des Zuschlagspreises.
4. Beahlt die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort in bar, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Die erste Ersteigerin bzw. der erste Ersteigerer haftet für einen allfälligen Ausfall.
5. Die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer hat die ersteigten Aktiven sofort nach Schluss der Steigerung in Besitz zu nehmen und wegzuschaffen. Für jeden nach dem Zuschlag entstehenden Schaden wird die Haftung abgelehnt.
6. Das Eigentum geht unmittelbar nach dem Zuschlag und der Bezahlung an die Ersteigerin bzw. den Ersteigerer über.
7. Ohne anderweitige Erklärung des Gantleiters ist jede Gewährleistung und Nachwährschaft wegbedungen. Insbesondere entfallen jede Garantie über den Bestand, Umfang und Einbringlichkeit von Forderungen und Rechten.
8. Die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer hat auf Verlangen ihren bzw. seinen Namen und die genaue Wohnadresse anzugeben.
9. Eine Verrechnung kann nicht geltend gemacht werden.
10. Wir machen die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber, die Schuldnerin bzw. den Schuldner und die Erwerberin bzw. den Erwerber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass gemäss Eid. Steuerverwaltung, Abt. Mehrwertsteuer, das Betreibungsamt Wattwil für die öffentliche Versteigerung und in einer Zwangsverwertung veräusserte Gegenstände **nicht mehrwertsteuerpflichtig** ist.
11. Die Angebote haben in Schweizer Franken zu erfolgen.
12. Es besteht ein **kein Mindestangebot**.
Es werden folgende Angebote berücksichtigt, die das vorherige Gebot mindestens um **Fr. 100.00** übersteigen.
13. Das Fahrzeug kann **15 Minuten** vor der Versteigerung besichtigt werden.

